

Bürgerversammlung

In Bayern sind die gesetzlichen Regelungen zur **Bürgerversammlung** im **Bayerischen Gemeindeordnungsgesetz (GO)** verankert und hier insbesondere in **Artikel 18**. Dieser regelt die Bedingungen, unter denen eine Bürgerversammlung abgehalten werden muss und welche Rechte den Bürgern zustehen. Zu den wichtigsten Regelungen zählen:

Einberufung

- Jede Gemeinde ist verpflichtet, **mindestens 1x pro Jahr** eine Bürgerversammlung abzuhalten.
- Die Bürgerversammlung wird durch den Ersten Bürgermeister einberufen.

Antragsrecht der Bürger*innen

- Bürger*innen, die seit mindestens **drei Monaten** in der Gemeinde wohnen und **mindestens 16 Jahre alt** sind, können Anträge in der Bürgerversammlung stellen.
- Diese Anträge müssen vom **Gemeinderat innerhalb von 3 Monaten** behandelt werden.
- Eine Abstimmung in der Bürgerversammlung hat nur beratenden Charakter, ist also nicht bindend.

Einberufung auf Antrag:

- Wenn **mindestens 5% der Gemeindebürger** eine Bürgerversammlung verlangen, muss diese vom Bürgermeister einberufen werden.
- Das Recht auf eine Bürgerversammlung auf Antrag besteht einmal pro Jahr.

Teilnahmerecht:

- Teilnehmen dürfen alle Gemeindebürger, unabhängig von ihrem Alter.
- An der Diskussion beteiligen und Anträge stellen dürfen jedoch nur Bürger, die das oben erwähnte Mindestalter (16 Jahre) erreicht haben.

Themen und Inhalt:

- In einer Bürgerversammlung können alle Angelegenheiten der Gemeinde behandelt werden, insbesondere solche, die das **Wohl der Allgemeinheit** betreffen.
- Die Bürgerversammlung **dient der Information** der Bürger über die Gemeindeverwaltung und -politik und bietet den Bürgern die Möglichkeit, **ihre Anliegen direkt vorzubringen**.

Bürgerversammlungen fördern die Bürgerbeteiligung und Transparenz in politischen Prozessen. Daher sind sie ein wichtiges Instrument, um die Bürgernähe zu stärken und den Austausch über nachhaltige, soziale und umweltpolitische Fragen zu fördern.

Quelle: Bayerische Gemeindeordnung: https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/kub/synopse_go.pdf
Verfasserin: Ragna Sturm / 11.09.24